



## Aus jüngster Zeit.

### Neuordnung der Diözese nach der Säkularisation durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“.

Der Reichsdeputationshauptschluß hatte bestimmt, es sollten die „erz- und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine andere Diözeseanrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein werde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängen“.<sup>1)</sup> Die Ordnung der Diözeseanverhältnisse durch „Reichsgesetz“ war bekanntlich unterblieben. Deshalb mußte, zumal da die Lebenszeit des letzten Fürstbischofs von Hildesheim dem Ende zuneigte, die hannoversche Landesregierung der Erfüllung der Aufgabe sich unterziehen, welche sie der katholischen Kirche gegenüber mit dem Erwerbe von zwei säkularisierten Bistümern übernommen hatte: die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse anzubahnen. Die Zahl der Katholiken in Althannover war verschwindend klein; katholische Gemeinden oder eine nennenswerte Zahl von Katholiken gab es in den Städten Hannover, Celle, Lüneburg, Hameln, Göttingen, Osterode und in einzelnen ländlichen Grenzstationen. Im Deputationshauptschlusse war Osnabrück zu Hannovers Gunsten säkularisiert;<sup>2)</sup> nach der kurzen Störung des Besitzstandes durch das westfälische Königtum erhielt Hannover seine Besitzungen, auch Osnabrück zurück und erwarb durch Verträge mit Preußen 1815 das Hochstift Hildesheim, einen Teil des Münsterlandes, Ostfriesland, die Niedergrafschaft Bingen und Teile des ehemals mainzischen Eichsfeldes. Schon jetzt trat die Frage in den Vordergrund, ob die beiden zu Hannover gekommenen Bischofsitze H i l d e s h e i m und O s n a b r ü c k fortbestehen, oder ob beide Bistümer vereinigt werden sollten; für ihren Fortbestand trat sowohl der Osnabrücker Weihbischof Freiherr Carl von Gruben, wie auch der Fürstbischof von Hildesheim Franz Egon bei der Regierung ein.

### Verhandlungen um Vereinbarung eines Konkordates.

Über die bestehenden Verhältnisse und die bei den Verhandlungen mit Rom zu beachtenden Punkte ließ sich die Regierung vom Hofrat Blum in Hildesheim ein Gutachten geben; Blum war Katholik, doch keineswegs frei von den derzeit allgemein verbreiteten josephinistischen staatskirchenrechtlichen Anschauungen; so ist es erklär-

<sup>1)</sup> Reichsdeputationshauptschluß § 62. — <sup>2)</sup> Dasselbst § 4.

lich, daß er einer strengen Bevormundung der kirchlichen Autorität das Wort redete; weitere Gutachten lieferte Professor Pland in Göttingen und Kanzleidirektor Dythoff in Osnabrück. Von solchen Männern belehrt, sandte der Prinzregent Georg den hannoverschen Kammerherrn Friedrich von Ompteda als Gesandten mit Legationsrat Leist und Legationssekretär Kestner im April 1817 nach Rom.<sup>3)</sup> Die Gesandtschaft hatte die Aufgabe, „die durch neuere Ereignisse zerrütteten kirchlichen Verhältnisse der Untertanen Seiner Königlichlichen Hoheit, welche der römisch katholischen Kirche zugetan sind, durch freundschaftliche Beratung zu ordnen.“<sup>4)</sup> Am 28. Juni übergab der Gesandte zur Information des Kardinalstaatssekretärs Consalvi und des Monsignore Mazio, denen die Leitung der Unterhandlung oblag, eine Reihe von Punktationen nebst erläuternder Ausführung als Übersicht der Grundsätze und Wünsche Hannovers. Mit staunenswerter Naivität verlangte die Regierung vom heiligen Stuhle die Anerkennung der aus dem protestantischen Staatskirchentum, dem Febronianismus und Josephinismus entnommenen Hoheitsrechte des Staates über die Kirche, die eine Verleugnung kirchlicher Dogmen und der kirchlichen Verfassung einschlossen. Klar und bestimmt erklärte deshalb der Kardinalstaatssekretär Consalvi in seiner Erwiderung vom 2. September 1817,<sup>5)</sup> daß eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken nur möglich sei „im Anschlusse an die Grundsätze, welche ihre Religion bekennen“. Zu den einzelnen Forderungen Hannovers bemerkte Consalvi, daß der Satz, „das Recht der Ernennung der Bischöfe sei ein wesentlicher Teil der fürstlichen Souveränität“, „grundstürzend sei für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche“; katholisches Prinzip sei es, daß „die staatliche Autorität die höchste auf weltlichem Gebiete, aber auch in gleicher Weise die kirchliche Autorität die höchste (suprema) auf geistlichem Gebiete sei“. Das beanspruchte Fürstenrecht, die Kirche zu beaufsichtigen und einer schädlichen Einwirkung derselben auf die Gesellschaft vorzubeugen, sei eine „bloße staatliche Erfindung“ und stehe in offenem Widerspruche mit der gottgewollten Verfassung der Kirche. Ein staatliches Patronat über Bischofsstühle gebe es nicht, zumal Hannover die Stühle nicht freiwillig aus Staatsmitteln, sondern gemäß Rechtspflicht aus säkularisiertem Kirchengut dotiere. Der Papst könne ferner den schon so schwer verletzten Domkapiteln nicht auch noch das Recht der Bischofswahl entziehen; in der Bornahme des Informativprozesses über die künftigen Bischöfe müsse der heil. Stuhl volle Freiheit haben, sowohl hinsichtlich der Auswahl des mit dem Prozesse zu beauftragenden Geistlichen als hinsichtlich der Gründe, aus denen eine Ablehnung der Konfirmation geboten erscheinen könnte. Unerhört sei es, die Konfirmationsbullen für die Bischöfe der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen und so die Bischöfe zu Staatsdienern zu machen; unberechtigt sei die Forderung, daß die Einführung der Bischöfe in die Spiritualien und Temporalien ihres Amtes durch päpstliche und königliche Kommissarien geschehen solle. Der Treueid der Bischöfe gegen den König sei nach der vom heil. Stuhle im französischen Konkordate genehmigten Formel zulässig; unannehmbar sei jedoch eine

<sup>3)</sup> Vergl. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 117—164; 241—265; III, 62—87; 237—267. — <sup>4)</sup> Schreiben der Regierung an Franz Egon vom 17. Mai 1817 (Akten des Generalvikariates). — <sup>5)</sup> Der italienische Text dieser Note ist abgedruckt bei Mejer a. a. O. II, 301—328.

von Hannover vorgeschlagene Formel für den Eid, den die Bischöfe dem Papste zu leisten hätten, weil mit ihr „der Gehorsam der Bischöfe gegen das Oberhaupt der Kirche zunichte gemacht würde“. Auf eine Aufhebung des Bistums Osnabrück ging der Papst nicht ein. Freiheit verlangte er für den Bischof in der Wahl seines Generalvikars und seiner Ratgeber; die Ernennung der Domherren durch den König wurde abgelehnt, ingleichen die Notwendigkeit der Staatsgenehmigung zur Ernennung des Generalvikars und des Kapitularvikars. Das Minimalalter von 30 Jahren für die Kapitularen hielt Rom für zu hoch gegriffen. Die Staatsaufsicht über die Priesterseminare, über den Unterricht und die Lehrmittel in denselben, sowie die ministerielle Genehmigung zur Anstellung der Seminarprofessoren wurde verworfen. „Es ist ein Princip des Glaubens, erklärte Consalvi, daß der Unterricht in der Religion zur ausschließlichen Competenz der Bischöfe gehört und daß die Laien kein Recht hierzu haben können“. Wie die Staatsgenehmigung zur Anstellung der Pfarrer abgelehnt wurde, so wurde als eine Reminiscenz vom Emser Kongreß und als Vernichtung des Primates und der hierarchischen Unterordnung „mit tiefem Befremden“ auch die Forderung zurückgewiesen, daß fast alle Dispenserteilung zu den bischöflichen Amtsbefugnissen gehören solle. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen, in persönlichen Angelegenheiten des Klerus und in Ehe-sachen wollte Hannover einem aus dem Bisthume nebst mehreren Geistlichen und Laien zusammengesetzten Konsistorium als einem dem Staate untergeordneten und vom Staate abhängigen Gerichtshofe überweisen; Appellationen sollten teils an das andere Konsistorium, teils an das königliche Oberappellationsgericht gehen. „In kirchlichen Dingen,“ erwiderte Consalvi unverblümt, „sind die Fürsten keiner Art von Jurisdiktion fähig; sie sind nicht Hirten, sie gehören vielmehr zur Heerde“. Weiter verlangte Hannover die Anerkennung des „Appel comme d’abus“, die Berufung vom Mißbrauche der bischöflichen Gewalt an den Staat, die Notwendigkeit königlicher Erlaubnis zu Diözesansynoden, zu beratenden Versammlungen des Klerus und zur Teilnahme an auswärtigen Synoden; von der Staatsgenehmigung solle abhängen, wie viele Priester der Bischof weihen dürfe; zu allen Bullen und Erlassen des päpstlichen Stuhles habe der Staat das *P l a c e t* zu erteilen. „Wenn man“, erklärte Consalvi, „am königlich hannoverschen Hofe bei diesen Forderungen beharren wollte, ist jede weitere Verhandlung unnütz.“

Das derzeitige hannoversche Ministerium hatte nach dem Muster so mancher Mittelstaaten den Mangel an realer Macht durch die Fülle des Hoheitsbewußtseins und die Größe seiner Ansprüche zu ersetzen und den Apostolischen Stuhl von veralteten Anschauungen durch Anpreisung der Ideen deutscher Kirchenrechtsbau-meister zu heilen gesucht. Zu den Unterhandlungen war ein Edelmann nach Rom entsandt, der bei allem guten Willen doch eingestehen mußte, von den Dingen, auf welche es hier ankam, nichts zu verstehen. So mußte denn Rom der ganzen Fülle der Anforderungen des protestantischen Staatskirchentums das unveräußerliche Recht der Kirche auf Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit entgegenstellen. Gleichzeitig suchte die Kurie in solchen Fragen, in denen ein Entgegenkommen zulässig war, dem Unterhändler die Arbeit durch Vorschläge zu erleichtern. So wurde z. B. für die Bischofswahlen die Einreichung einer Kandidaten-

liste zugestanden mit der Befugnis der Regierung, mißliebige Personen zu streichen unter Belassung einer zur Wahl noch genügenden Zahl von Kandidaten. Doch blieb in den wichtigsten Fragen die Meinungsverschiedenheit so groß, daß eine endgültige Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate unerreichbar schien.

Die Regierung erteilte deshalb dem Gesandten die Weisung, von der Abschließung eines vollständigen Konkordates über alle einschlägigen Verhältnisse solle vorerst abgesehen werden. Damit war den Verhandlungen als Ziel eine Vereinbarung auf engerer Basis angewiesen. Als im August 1818 der Kardinalstaatssekretär dem Gesandten den Entwurf eines Konkordates, wie ihn eine für die Unterhandlungen eingefetzte Kongregation ausgearbeitet hatte, gleichsam als Ultimatum der Kurie übergab, machte Hannover denselben wohl zur Grundlage für die ferneren Unterhandlungen, lehnte jedoch in mehreren Punkten ein Nachgeben ab; so verlangte es die Obergewalt über das gesamte geistliche Gut, Diözesan-, kirchliches, Schul- und Stiftungsvermögen, die Obergewalt über die höheren Lehranstalten und Seminarien, die staatliche Bestätigung der Prediger und der Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien, die Gerichtsbarkeit in geistlichen, namentlich in Ehefachen. — Ompteda starb im März 1819. An seine Stelle trat als Gesandter Fr. Ludw. Wilh. von Reden. Auch er versuchte nochmals, ein wirkliches Konkordat zu Stande zu bringen. Schwierigkeiten entstanden wiederum durch die Ansprüche Hannovers auf die kirchliche Gerichtsbarkeit und wegen der Befugnisse des bischöflichen Amtes. Der Gesandte hielt Consalvis Anerbietungen im Allgemeinen für genügend und sandte einen neuen Konkordatsentwurf nach Hannover, fand jedoch damit keinen Beifall. Im April 1821 war es denn endlich unleugbar, daß die beiderseitigen Bemühungen, ein Einvernehmen zu erzielen, gescheitert waren.

#### Die Circumscriptionsbulle.

Von ihrem Gesandten in Berlin war die hannoversche Regierung wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Hannover nach dem Beispiele Preußens unter Umgehung von Differenzpunkten eine bloße Circumscriptionsbulle werde erreichen können. Dieser Wink wurde dankbar aufgenommen, und im März 1822 begannen in Rom dementsprechend neue Verhandlungen. Consalvi bedauerte lebhaft, daß die Konkordatsverhandlungen an den unannehmbaren Regierungsforderungen gescheitert seien; doch hielt er auch jetzt noch fest an der Beibehaltung des Bistums Osnabrück und eines eigenen Seminars für jedes Bistum, während er einen Aufschub der Immobiliardotation der Staatsleistungen für die Bischofsstühle, die Seminarien und die Domkapitel zulassen wollte. Einen Streitpunkt bildete noch die Frage, ob der Bischof zum Generalvikar nur eine persona regi grata nehmen dürfe. Consalvi versagte entschieden seine Zustimmung zu dieser Einschränkung in der Wahl der wichtigsten Vertrauensperson der geistlichen Verwaltung: niemals habe die Kurie zugestanden, daß der Generalvikar die Regierungsgenehmigung haben müsse. Als über diesen letzten Streitpunkt noch Verhandlungen schwebten, mahnte die lebensgefährliche Erkrankung des Papstes zu raschem Abschluß; am Abend des 19. August 1823 nahm deshalb der Gesandte die letzte Forderung Consalvis an und schloß ab. Die Einigung mit Hannover war die letzte Handlung des großen Kardinals als

Staatssekretär: am nächsten Mittag starb Papst Pius VII. — Die hannoversche Regierung genehmigte das Abkommen, und am 2. Dezember 1823 beantragte der Gesandte bei Consalvis Nachfolger, Kardinalstaatssekretär della Somaglia die Ausfertigung des Abkommens. Am 26. März 1824 ward Leo's XII. Bulle „*Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo*“ auszufertigt.<sup>6)</sup>

Als Gegenstand der Bulle wird „die Erhaltung der beiden bischöflichen Stühle mit ihren Kapiteln und die Feststellung ihrer Ausstattung und ihrer Sprengel“ bezeichnet (Art. 3). Der seitherige Zustand der beiden Kirchen und Kapitel wird aufgehoben, und der Bestand des Kapitels der Kathedrale zu Hildesheim auf eine Dechantstelle, sechs Kanonikate<sup>7)</sup> und vier Vikarien festgesetzt (Art. 5). Es folgt die Bestimmung des Gehaltes des Bischofs (Art. 6), der Mitglieder des Domkapitels und der Kurien, die jedoch den beiden jüngeren Vikaren nicht zuteil wurden (Art. 7); diese Dotation sollte innerhalb vier Jahre in liegenden Gütern, Zehnten oder Grundzinsen dem Bischofe und dem Kapitel überwiesen werden (Art. 8). Die gleiche Dotation für Osnabrück solle zeitweilig aufgeschoben (Art. 9), und die Verwaltung des Bistums vom Weihbischofe Carl von Gruben, nach dessen Tode vom Bischofe von Hildesheim als Administrator unter Mitwirkung eines in Osnabrück residierenden Generalvikars und Weihbischofs geführt werden (Art. 11); die Kandidaten des geistlichen Standes aus Osnabrück sollen einstweilen im Seminar zu Hildesheim erzogen werden (Art. 12). Bei Vakanz des bischöflichen Stuhles stellt das Domkapitel in Monatsfrist eine Kandidatenliste auf; die Regierung kann die Streichung mißliebiger Kandidaten vornehmen unter Belassung einer zur Wahl hinreichenden Kandidatenzahl, aus welcher dann das Kapitel zu wählen hat (Art. 13). In ähnlicher Weise werden die vakanten Dompräbenden auf Grund staatlich geprüfter Kandidatenlisten neu besetzt, und zwar abwechselnd vom Bischofe und vom Kapitel. Die Circumscription der Diözesen geschieht, indem das ganze Königreich in 2 Bistümer geteilt wird, zwischen denen die Weser die Grenze bildet (Art. 19). Damit kamen zu dem alten Bestande des Bistums Hildesheim (55 Pfarrkirchen) neu hinzu 20 Pfarrkirchen und 13 Filialkirchen des hannoverschen Untereichsfeldes und die seither zu den Nordischen Missionen gehörigen 3 Pfarren Hannover, Göttingen und Celle (Art. 20). Zum Exekutor der Bulle wurde Fürstbischof Franz Egon ernannt mit dem Rechte, mit der Ausführung der Bestimmungen auch einen Stellvertreter durch Subdelegation zu betrauen (Art. 25). — Als wichtige Bildungsanstalten in den neuen Teilen des Sprengels seien an dieser Stelle erwähnt das Progymnasium zu Duderstadt, 1669 entstanden unter dem Mainzer Erzbischof und Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, und das Ursulinenkloster in Duderstadt, 1701 gegründet. — Durch Gesetz vom 20. Mai 1824 erteilte König Georg IV. kraft seiner Majestätsrechte zu den Verfügungen der Bulle die „Königliche Genehmigung“ unbeschadet seiner „Majestäts-

<sup>6)</sup> Abgedruckt bei Walter, *Fontes juris ecclesiastici*, S. 265 ff. — <sup>7)</sup> Das Kapitularkreuz nebst Band wurde durch Allerhöchste Entschliebung auch den Mitgliedern des neuen Kapitels als Auszeichnung belassen, doch mußte die Fürstkrone über dem Kreuze beseitigt werden. Die Beibehaltung der violetten Kirchenkleidung bestätigte der Exekutor der Bulle am 14. August 1828.

rechte und der Rechte der Untertanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche“.

„Als wir durch Fügung der göttlichen Gnade zur Regierung der Kirche Hildesheims, die allein unter allen Kirchen des Sachsenlandes den Samen des katholischen Glaubens inmitten all' des Dornengestrüppes der Irrlehren bis auf diesen Tag rein und unverfälscht bewahrt, berufen wurden, da war besonders darauf immer unsere Sorge gerichtet, wie wir nicht nur jenes Samentorn selbst erhalten und bewahren könnten, sondern auch wie wir den Acker von den Dornen reinigen, den Samen pflegen, begießen, zum Wachstum und zu solcher Reife bringen könnten, daß seine Zweige nicht nur über unsere Diözese, sondern wo möglich über das ganze Sachsenland sich ausdehnen möchten.“ So bezeichnete der erste hildesheimische Bischof aus dem bayerischen Herzogshause am 7. Juni 1610<sup>9)</sup> die Gesinnungen, mit denen er das „verlorene Stift“ 1573 übernommen hatte. In anderem Sinne, als Ernst II. es gedacht, ging sein Wunsch in Erfüllung: das durch alle Stürme glücklich hindurchgeführte kleine Bistum erhielt durch die neue Circumscription die dornenvolle Aufgabe, in den Herzen der Katholiken der weiten Diaspora Hannovers das Samentorn des Glaubens zu schirmen und zu erhalten.

#### Ausführung der Circumscriptionsbulle.

Zum Vollzieher der Circumscriptionsbulle hatte, wie erwähnt, der heil. Stuhl den hochbetagten Fürstbischof Franz Egon ernannt. Alter und Krankheit hinderten ihn jedoch, diese Aufgabe zu erfüllen. Am 2. Oktober 1824 übertrug deshalb Leo XII. dieses Amt dem Osnabrücker Weihbischöfe Freiherr Carl von Gruben.<sup>9)</sup> Da bei Franz Egons Tode das Hildesheimer Domkapitel noch nicht rekonstruiert war, auch die Wahl eines Bischofs demnach nicht erfolgen konnte, so übertrug der heil. Stuhl zunächst dem seitherigen Hildesheimer Generalvikar Friedrich Clemens von Ledebur, und nach dessen Erwählung zum Bischof von Paderborn dem Weihbischöfe Carl von Gruben zu Osnabrück am 18. März 1826 die Verwaltung des Bistums Hildesheim. Dieser bestellte am 30. Juni 1826 den Generalvikariatssekretär und Pastor Hermann Held an St. Godehard in Hildesheim zu seinem Subdelegierten für unser Bistum. Als Weihbischof von Gruben am 4. Juli 1827 das Auge schloß, wurde sein Substitut für Hildesheim, Pastor Held hierselbst, durch Konsistorialdekret vom 30. Juli 1827 Apostolischer Provikar für Hildesheim, während als Provikar für Osnabrück seit September 1827 der von Held kraft päpstlicher Ermächtigung delegierte Domprediger und Vikariatsassessor Karl Anton Lüpfke fungierte. Um die Bulle „Impensa“ endlich zum Vollzuge zu bringen, ernannte der Papst durch Konsistorialerlaß vom 22. August 1827 zum Exekutor derselben den Bischof von Paderborn Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur, der zur Vorbereitung seiner Entschließungen des Rates einer von ihm berufenen geistlichen Kommission in Hildesheim sich bediente. Durch Urkunde vom 1. Juli 1828 erfüllte Ledebur seinen Auftrag: er ernannte zum Dombekantanten den früheren Dekantanten des Moritzstiftes Josef Osthaus, zu Domkapitularen (unter Vorbehalt der Ver-

<sup>9)</sup> Abschrift der Urkunde in Akte 5. XII des Domkapitels. — <sup>9)</sup> Akten des Domkapitels in Hildesheim.